



LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Richtlinien zur Bemessung der zusätzlichen Leistungen zum monatlichen Pauschalbetrag für Pflegekinder im Landkreis Schweinfurt

Der Landkreis Schweinfurt folgt bei der Festsetzung der Pauschalbeträge für die laufenden Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags in der jeweils gültigen Fassung. Diese Empfehlungen stützen sich auf den Mindestunterhalt (§ 1612a BGB). Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall (§ 39 Abs. 3 SGB VIII) bewilligt. Da diese Leistungen beitragsmäßig nicht näher bestimmt sind, werden diese im Sinne einer größeren Rechtssicherheit sowie einer verlässlichen Partnerschaft zwischen Pflegeeltern und dem Amt für Jugend und Familie Schweinfurt durch die „Richtlinien zur Bemessung der zusätzlichen Leistungen zum monatlichen Pauschalbetrag für Pflegekinder im Landkreis Schweinfurt“ bestimmt.

1. Notwendige Grundausstattung mit Kleidung und Mobiliar bei Eintritt in die Pflegestelle
(keine Bodenbeläge)

- Bekleidung nach Bedarf (Beschaffung der Bekleidung nach Vorlage einer Kostenaufstellung und Genehmigung durch das Amt für Jugend und Familie) 1.000 EUR
- Mobiliar bis zu einer Höchstgrenze von

2. Aufwendungen für die Erstkommunion bzw. Konfirmation oder Vergleichbarem

- Bekleidung und Ausgestaltung des Festes bis zu einer Höchstgrenze von 450 EUR

3. Weihnachtsbeihilfe 50 EUR

4. Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen, mehrtägigen schulischen Veranstaltungen, Urlaubsreisen mit Pflegefamilie

- Ferienmaßnahme/n bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (max./Jahr): 300 EUR
- mehrtägige schulische Veranstaltungen (max./Jahr): 300 EUR
- Urlaubsreisen mit Pflegefamilie (mind. 1 Übernachtung) oder anderer Familie bis max. 21 Tage/Jahr 15 EUR/Tag

5. Besondere Aufwendungen für sportliche Betätigung

- Sportausrüstung ab Einzelkosten i.H.v. 100 EUR, max. alle 2 Jahre 200 EUR
keine Skiausrüstung (durch den Zuschuss soll die regelmäßige sportliche Betätigung gefördert werden)
 - Fahrrad bis 8 Jahre einmalig bis max. 100 EUR
ab 8 Jahre bis 12 Jahre einmalig bis max. 200 EUR
ab 12 Jahre einmalig bis max. 250 EUR
 - Fahrradhelm bis max. 50 EUR

6. Besondere Aufwendungen für musische Betätigung

- Gebühren für Musikschule 100%
 - Aufwendungen für ausgebildetem Musiklehrer 100%
bis max. Gebühren für Musikschule
 - Musikinstrument bis max. 500 EUR
 - Tanzkurs im Einzelfall

7. Nachhilfeunterricht (zur Erreichung des Klassenziels erforderlich)

(befristet auf max. Schulhalbjahr, Stellungnahme der Schule erforderlich, Beschränkung auf 2 Unterrichtsfächer, max. 4 Stunden á 45 Minuten)

- Nachhilfe durch Schüler/Studenten (60 min.) 12,50 EUR
 - Nachhilfehilfeinstitut nach Angebot

8. PC/Laptop

250 EUR

(bei dauerhafter Notwendigkeit, kein Einzelprojekt, Benutzung schuleigener Rechner nicht möglich, Bestätigung durch Schule)

9. Brillen und Brillengestelle

50% max. 100 EUR

10. Erwerb einer Fahrerlaubnis

max. 50% der Kosten

(Fahrerlaubnis ist Berufsvoraussetzung oder Schule/Ausbildungsstätte ist nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar)

11. <u>Erwerb eines Fahrzeuges</u>	50% bis max. 750 EUR
(bei Vorliegen der Voraussetzungen unter 9.)	
- zusätzlich notwendige Schutzbekleidung bis max.	250 EUR
12. <u>Hilfen zur Verselbständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses</u>	max. 1.000 EUR
(Gründung eines eigenen Hausstandes, Vorlage Mietvertrag)	
13. <u>Sonderbedarf für Säuglinge und Kleinkinder</u>	im Einzelfall
(Kinderwagen, Buggy, Autositze – vor allem, wenn nur kurzfristiger Verbleib in Pflegefamilie, Antragstellung im Amt für Jugend und Familie und Genehmigung vor Kauf zwingend erforderlich)	
14. <u>Mobiliar außerhalb der Grundausstattung</u>	max. 1.000 EUR
(Verschleiß oder altersbedingte Anschaffung, vor allem bei Aufenthaltsdauer von mehr als 2 Jahren)	

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Schweinfurt, 22.10.2019
-Amt für Jugend und Familie-

Schmitt